Schleswig-Holstein

Mindestanforderung für die Abschleppzentrale Schleswig-Holstein (Vermittlung polizeilich veranlasster Maßnahmen)

Der Tätigkeitsbereich der Abschleppunternehmen im Sinne dieser Qualitätskriterien ist

- das Abschleppen,
- das Schleppen,
- das Bergen
- das Transportieren sowie
- das Verwahren

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen bei Vermittlungen polizeilich veranlasster Maßnahmen.

Für die Aufnahme von Unternehmen in die Vermittlungsliste sind die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen zu erfüllen und durch ein Gutachten, das eine Gültigkeit von 5 Jahren hat, nachzuweisen. Änderungen während der Laufzeit des Gutachtens sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Nachtragsgutachten oder Gutachtenergänzungen nachzuweisen. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden.

Änderungen, die sich aufgrund rechtlicher, technischer oder organisatorischer Notwendigkeiten ergeben, können in Abstimmung mit dem Landespolizeiamt – Dezernat 13 - unter Gewährleistung einer angemessenen Übergangsfrist auch nachträglich vorgenommen werden.

Die Unternehmen haben sich schriftlich und rechtsverbindlich zu verpflichten, diese Mindestanforderungen dauerhaft zu erfüllen.

1. Anforderungen an Betrieb und Personal

1. 1 Personal

- Im Tätigkeitsbereich **allgemein**
  Das Unternehmen muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal vorhanden ist und eingesetzt wird.

- Schwerverkehr Gruppe I und II
  Für den **Schwerverkehr I und II** muss das Personal zusätzlich qualifiziert und fachkundig sein. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das eingesetzte Personal an einschlägigen Lehrgängen, Seminaren und Kursen teilgenommen hat / teilnimmt.

Für alle Auftragsbereiche sind absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen für „Sicherungsmaßnahmen bei Pannen- / Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten (DGUV Information 214-010 bisher BGI 800)“ und „Kraftfahrzeuge mit Hochvoltsystemen sicher bergen und abschleppen“ nachzuweisen.

1. 2 Zuverlässigkeit des Betriebes und des Personals

1.2.1 Fachliche Zuverlässigkeit

Die Überprüfung der fachlichen Zuverlässigkeit bzw. der fachlichen Eignung führt für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ein speziell ausgebildeter, unabhängiger Bergungs- und Abschleppsachverständiger durch.

1.2.2 Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals

Die persönliche Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers, der Geschäftsführer, der Komplementäre und von allen weiteren Mitarbeitern des Abschleppunternehmens, die Zugriff auf die Fahrzeuge haben bzw. mit diesen in Berührung kommen, wird sowohl bei Beginn der Tätigkeit als auch turnusmäßig alle zwei Jahre geprüft.

Hierzu legt der Betriebsinhaber, der Geschäftsführer, der Komplementäre und alle weiteren Mitarbeiter des Abschleppunternehmens ein Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), das nicht älter ist als 6 Monate, der Abschleppzentrale im Original vor.

Von mangelnder Zuverlässigkeit des jeweiligen Mitarbeiters / der Mitarbeiter kann ausgegangen werden, wenn ein Führungszeugnis nicht vorgelegt wird. Enthält das Führungszeugnis Eintragungen, die gegen die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen, wird dies dem Landespolizeiamt – Dezernat 13 - zur Beurteilung vorgelegt. Der Abschleppzentrale wird dann eine Freigabe oder Ablehnung des Mitarbeiters / der Mitarbeiter übermittelt.

1.3 Einsatz-/ Rufbereitschaft und Auftragsabwicklung

1.3.1 Einsatz-/ Rufbereitschaft

Der Abschleppunternehmer stellt grundsätzlich eine 24-Stunden-Einsatzbereitschaft ganzjährig sicher (sogenannte 24/7-Abschleppunternehmen).

1.3.2 Kooperationen

Kooperationen, Subunternehmerschaften, Kundendienstgemeinschaften o.ä. sind unzulässig (Ausnahme Verwahrung siehe Ziffer 3.1). Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen dieser Mindestanforderungen übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe im geringen Umfang und jeweils einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Unternehmens in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung oder der Polizei möglich. Vorrangig ist auf überprüfte Betriebe zurückzugreifen.

Für den Auftragsbereich SLV II kann ausnahmsweise auf einen weiteren Mobil-/ Autokran eines nicht geprüften Unternehmens zurückgegriffen werden, soweit ein Kran eines überprüften Betriebes nicht rechtzeitig zur Verfügung steht und dies eine erhebliche Verkürzung der Bergungs- und Räumzeit zur Folge hat.

Der Generalunternehmer (auftragannehmende Firma) trägt die Gesamtverantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages.

1.3.3 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung der vom Abschleppunternehmer angenommenen Vermittlung ist mit fachkundigem Personal sicherzustellen. Er darf nur solche Vermittlungen annehmen, für die zum Zeitpunkt der Vermittlungsannahme der erforderliche Fuhrpark einsatzbereit und tatsächlich verfügbar ist.

Durch die schnellstmögliche Auftragsübernahme am Einsatzort gewährleistet der Abschleppunternehmer die Beseitigung der durch das zu bergende / abzuschleppende / transportierende Fahrzeug direkt oder indirekt verursachten Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Bei der Abwicklung des Auftrages darf der Auftragnehmer andere Rettungs-, Hilfs-, Bergungs- oder Abschlepptätigkeiten Dritter nicht behindern oder gefährden.

1.3.4 Anzahl der abzuschleppenden Fahrzeuge

Die Anzahl der zu bergenden / abzuschleppenden / transportierenden Fahrzeuge bei einem Einsatz innerhalb der vorgegebenen Wirkzeit darf die Anzahl der im Gutachten aufgeführten Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen.

1.3.5 Öffnungszeiten und Fahrzeugherausgabe

Alle Abschleppunternehmen müssen sicherstellen, dass zu den üblichen Geschäftszeiten des Betriebes (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eine Herausgabe der hinterstellten / abgeschleppten Fahrzeuge kostenfrei möglich ist.

Unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen soll in begründeten Ausnahmefällen eine Herausgabe auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht werden. Hierfür anfallende Gebühren können in Rechnung gestellt werden.

Während der oben genannten Geschäftszeiten ist der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin zu besetzen.

1.3.6 Verwahr- und Standzeiten

Der Abstellort eines Fahrzeuges nach einer Sicherstellung oder Beschlagnahme wird in der Regel vom Auftraggeber (Polizei) bestimmt. Wenn dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden kann, unterrichtet das Abschleppunternehmen den Auftraggeber.

Das Abschleppunternehmen verpflichtet sich:

- den Auftraggeber umgehend zu informieren, wenn das Fahrzeug 14 Tage verwahrt worden ist,
- der Berechtigte das Fahrzeug abgeholt hat,
- der Berechtigte das Fahrzeug nicht innerhalb einer Woche nach Freigabe abgeholt hat,
- die Verwahrung des Fahrzeugs mit unverhältnismäßigen Kosten oder besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- sonstige Umstände bekannt werden, die ein polizeiliches Einschreiten erfordern können.

1.4 Geschäftliche Anforderungen

1.4.1. Gewerbeanmeldung

Der Abschleppunternehmer muss eine Kopie der Gewerbeanmeldung für das Bergungs- und Abschleppgewerbe bzw. eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges vorlegen.

1.4.2 Nachzuweisende Versicherungen

Die Bestätigung über die nachfolgend genannten Risikodeckungen / Versicherungen müssen von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, einem Makler (nicht von einer Agentur) oder sonstigen Berechtigten ausgestellt sein. Bei der Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebes hat das beauftragende, gelistete Abschleppunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Versicherung gegeben ist.

1.4.2.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen, die die Risiken aus den Arbeiten im Tätigkeitsbereich sowie aus Arbeiten auf fremden Grundstücken abdeckt.

1.4.2.2 Hakenlastversicherung / Transportversicherung

Es ist ein gültiger Nachweis über die Deckung des Haftungsrisikos bei Hakenlastschäden, die nachfolgende Risiken abdeckt, vorzulegen:

- Befördern und Heben von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln,
- Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Ladung, einschließlich Auslandsrückholdienst,
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte,
- gewerbliche Güterbeförderung mit Kranfahrzeugen ,
- Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers.

Die Mindestdeckungssumme beträgt für Güter- und Güterfolgeschäden:

- bei Pkw 500.000,- €,
- für den Schwerverkehr 1 Mio. €, sowie
- für Vermögensschäden 20.000.- €.

1.5 Schlichtungsverfahren

Der Abschleppunternehmer erklärt sein Einverständnis, im Beanstandungsfall den VBA als Schlichtungsstelle anzuerkennen.
Sofern ein Auftraggeber geltend macht, dass das Auftragsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet worden ist bzw. der Auftrag nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, obliegt es der zuständigen Schlichtungsstelle auf Antrag auf eine gütliche Einigung der Angelegenheit hinzuwirken.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung sind Ablichtungen der angefochtenen Rechnungen unverzüglich vorzulegen.

1.6 Stand der Technik

Die Leistungen im Tätigkeitsbereich sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Technische Verbesserungen, insbesondere in der Fahrzeugtechnik, können nach einer angemessenen Übergangsfrist gefordert werden.

1.7 Vorlage der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen / Erlaubnisse Polizeiauftrag

Für die Überprüfung der fachlichen Eignung bzw. der fachtechnischen Zuverlässigkeit sind den Gutachtern folgende Unterlagen vorzulegen:

- Anmeldung des Bergungs-/ Abschleppgewerbes nach § 14 GewO,
- Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 3 und 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009.

Spätestens nach dem Eintrag des Betriebes in die Vergabeliste sind folgende Ausnahmegenehmigungen beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel einzuholen:

- § 46 StVO – Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis
  - nach Absatz 1 Nr. 4c von den Vorschriften des § 15 a StVO (Abschleppen von Fahrzeugen) und
  - nach Absatz 1 Nr. 5 von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung (§ 18 Absatz 1 S. 2, § 22 Absatz 2 bis 4 StVO),
- § 70 StVZO – Ausnahmegenehmigung
  - nach Absatz 1 Nr. 1 von der Vorschrift des § 33 StVZO (Schleppen von Fahrzeugen).

1.8 Reaktionszeit

Es ist zu gewährleisten, dass nach der Benachrichtigung der Abschleppunternehmer selbst oder das von ihm eingesetzte Personal bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen nach spätestens 30 Minuten am Einsatzort ist. Für den Bereich des Schwerverkehrs sind nach den regionalen Gegebenheiten Abweichungen möglich.

1.9 Vermittlungsverfahren

1.9.1 Zeit-Preis-Verfahren / Bundesautobahnen / Fläche (PKW 1 und PKW 2)

Auf den Bundesautobahnen (ausgehend von der rückwärtigen Anschlussstelle) und in der Fläche wird den Abschleppunternehmen ein Einsatzbereich zugewiesen. Dieser orientiert sich einerseits an der Fahrtzeit zur Einsatzstelle und andererseits an dem abgegebenen Angebotspreis. Anhand dieser Angaben wird ein sogenannter Score-Wert ermittelt. Das Abschleppunternehmen mit dem kleinsten Score-Wert erhält die Vermittlung. Sofern mehrere Abschleppunternehmen den gleichen Score-Wert haben, erhält das Unternehmen die Vermittlung, welches die schnellste Anfahrt hat.

Als zeitliche Obergrenze für dieses Verfahren gilt eine Anfahrtszeit von 30 Minuten. Bei Vermittlungen mit einer errechneten Anfahrt über 30 Minuten wird das Abschleppunternehmen vermittelt, welches die schnellste Anfahrt hat ohne Einbindung des Angebotspreises.

1.9.2 Bundesautobahnen / Fläche / Fahrtstrecken-Rasterverfahren (SLV 1 / SLV 2)

Auf den Bundesautobahnen (ausgehend von der rückwärtigen Anschlussstelle) und in der Fläche wird den Abschleppunternehmen ein Einsatzbereich zugewiesen, der sich jeweils an der Fahrtstrecke zur Einsatzstelle orientiert. Um die Einsatzstelle werden von 0 bis einschließlich 5, >5 bis einschließlich 10 km, >10 bis einschließlich 15 km, >15 bis einschließlich 20 km die nächstgelegenen Abschleppunternehmen gesucht und vermittelt.

1.9.3 Vergabemodus

Soweit mehrere gleichwertige Abschleppunternehmen innerhalb des Bereiches im Sinne von 1.9.2 zu vermitteln wären, erfolgt die Verständigung im Reihumverfahren.

2. Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark

Alle Einsatzfahrzeuge müssen entweder auf den Antragsteller für dessen Betriebssitz zugelassen sein oder es besteht ein Miet-, Leasing- oder ein vergleichbar ausgestaltetes Überlassungsverhältnis. Alle Einsatzfahrzeuge müssen sichtbar mit Firmenname, dem im Gutachten für das Fahrzeug benannten Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Wechselbeschriftungen sind an dieser Stelle nicht zulässig.

2.1 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich unter 2,5 t / 3,5 t:

PKW 1
Ein Bergungsfahrzeug (Plateauwagen) zur Fahrzeugbeförderung: Nutzlast von mindestens 2,5 t
Die Eintragung im Fahrzeugbrief / der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **LKW für Fahrzeugbeförderung - Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828 – oder**
- **Fzg. z. Güterbeförderung bis … t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder**
- **Fzg. Güterbeförderung bis … t BA Bergungs-/ Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4**

PKW 2
Ein Bergungsfahrzeug (Plateau- oder Verladewagen) zur Fahrzeugbeförderung: Nutzlast von mindestens 3,5 t
Das Fahrzeug muss mit einem drehbaren Ladekran ausgerüstet sein, der bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1 t aufweist. Die Eintragung im Fahrzeugbrief / der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **LKW für Fahrzeugbeförderung - Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828 – oder**
- **Fzg. z. Güterbeförderung bis … t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder**
- **Fzg. z. Güterbeförderung bis … t BA Bergungs- / Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4 (Regelklassifizierung)**

Abschleppwagen (Kranwagen) / Cityschlepper

Auf Anforderung durch die Polizei ist ein Abschleppwagen (Kranwagen) / Cityschlepper im innerstädtischen Bereich, z.B. in Tiefgaragen oder bei Verkehrsbehinderungen in engen Straßen einzusetzen.

Der Abschleppwagen soll über eine verfahrbare Mindesthaken-/hublast von 1t verfügen.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/ der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA 1 – Schlüssel-Nr.:1601 oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis …t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA 26 in Feld 4**

2.2 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich für den Schwerverkehr der Gruppe 1:

Ein **Abschleppwagen** (Kranwagen), der in der Lage ist, rollfähige und nicht rollfähige Schwerfahrzeuge bis 40 t und darüber abzuschleppen, zu schleppen bzw. zu transportieren.

Das Fahrzeug muss bei der für die Benutzung der BAB erforderlichen Mindestgeschwindigkeit i. S. § 18 Abs. 1 StVO eine verfahrbare Mindesthaken-/-hublast von 6 t haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft 10 t am einfachen Strang beträgt. **Dieses Fahrzeug muss laut Kfz-Schein / Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22 als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein und im Kfz-Brief / in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 folgende Eintragung haben:**

- **Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA 1 -- Schlüssel Nr.: 1601 oder**
- **Fzg. z. Güterbeförderung bis … t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4 oder**
- **Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung“ > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung.**

2.3 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich für den Schwerverkehr Gruppe 2

Voraussetzung ist, dass die für den Schwerverkehr der Gruppe 1 aufgeführten Fahrzeuge mit Ausstattung vorgehalten werden.
Zusätzlich ist ein **Auto- oder Mobilkran** mit einer Mindesttragfähigkeit von 40 t - bei einer Ausladung von mindestens 3 m von Drehkranzmitte erforderlich. **Die Eintragung im Kfz-Brief / in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:**

- **Selbstf. Arbeitsmaschine, Auto-/Mobilkran DA 53 -- Schlüssel Nr.: 1627/1621 oder**
- **Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung.**

2.4 Zusatzausrüstung für alle Einsatzfahrzeuge

Alle Einsatzfahrzeuge müssen:

- sofern erforderlich, als Pannenhilfsfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein **(Eintrag im Fahrzeugschein / in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22 über die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug mit folgendem Wortlaut: „Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Absatz 4 Nr. 2 StVZO anerkannt“)** und die in der DGUV Information 214-010 bisher BGI 800 aufgeführten Zusatzausrüstung zur Absicherung mitführen,
- zusätzlich mit Schaufel, Besen, Ölbindemittel (mindestens 10 kg, im Schwerverkehr 20 kg) und einem geeigneten Abfallbehälter sowie dem nötigen Anschlag- und Bergungsmaterial ausgestattet sein,
- das notwendige Werkzeug und Gerät, sowie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) / den Betriebssicherheitsvorschriften vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, usw.) mitführen,
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften entsprechen.

3. Anforderungen an das Betriebsgelände

3.1 Allgemein

Das Betriebsgelände zum Verwahren von Fahrzeugen und deren Ladung muss grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Betriebsgelände ist deutlich sichtbar mit einem Firmenschild sowie den betrieblichen Öffnungszeiten zu versehen.
- Für das **sichere** und **umweltgerechte** Abstellen von Fahrzeugen sind geeignete Ab-/ Einstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrmöglichkeiten müssen den gesetzlichen und insbesondere den Umweltvorschriften entsprechen.
- Bei Sicherstellungen muss gewährleistet werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Fahrzeugen bzw. deren Inhalt haben und dass die Fahrzeuge nicht (z.B. durch Werkstattarbeit) verschmutzt oder beschädigt werden können. Die Eigentumssicherung muss den gesetzlichen und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sind besonders zu beachten.
- Im Betrieb ist grundsätzlich eine Aufenthaltsmöglichkeit für Kunden vorzusehen, die geeignet ist, Personen vorübergehend in zumutbarer Weise unterzubringen.
- Im Einsatzbereich **unter 2,5 t / 3,5 t zGM** (PKW 1 und PKW 2) müssen Betriebe, die auf der Autobahn tätig sind oder werden wollen, grundsätzlich mindestens 10 Fahrzeuge mit Inhalt, sonstige Betriebe mindestens 5 Fahrzeuge mit Inhalt verwahren können. Dieses Gelände muss mit einem mindestens 1,5 m hohen und festverankerten Zaun umgeben sein.
- Bei Sicherstellungen von Fahrzeugen im Einsatzbereich unter 2,5t / 3,5 t zGM (PKW 1 und PKW 2) muss eine verschließbare Unterstellmöglichkeit (z.B. Garage / Halle) für mindestens 2 sichergestellte Fahrzeuge mit Inhalt vorhanden sein.
- Im Einsatzbereich **Schwerverkehr Gruppe 1 und 2** müssen Betriebe mindestens 2 Fahrzeuge / Fahrzeuggespanne im Schwerverkehrsbereich und deren Inhalt / Ladung verwahren können, sofern für diese keine speziellen Lagervorschriften bestehen.
- Bei Sicherstellungen von Fahrzeugen im Schwerverkehr I und II muss eine verschließbare Unterstellmöglichkeit (z.B. Garage / Halle) für mindestens 1 sichergestelltes Fahrzeug / Fahrzeuggespann und dessen Inhalt / Ladung vorhanden sein.
- Die Verwahr- und Sicherstellungsmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden. Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag über dauernde Verfügungsgewalt und alleinige Nutzung vorzulegen. Es ist auch möglich, dass die Verwahr- und Sicherstellungshalle in Kooperation mit einem anderen für polizeilich veranlasste Maßnahmen gelisteten Abschleppunternehmen genutzt wird.

- Die technischen Voraussetzungen für die Erstellung von technischen Gutachten müssen bereitgestellt werden.

Ausnahmen von den vorgenannten Erfordernissen können auf Antrag des Unternehmers nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Vorhaltung eines Verwahrgeländes mit Sicherstellungsmöglichkeit durch die Polizei) bei der GDV Dienstleistungs-GmbH in Absprache mit dem Landespolizeiamt Schleswig-Holstein erteilt werden.

4. Definition Betriebsstätte / Betriebssitz

Betriebssitz im Sinn der Mindestanforderungen ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. der vorstehenden Vorschrift sein können. Für Berechnungen der Anfahrtstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb aus abgewickelt wird und der im Gutachten als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe Verwahr- und Sicherstellungshallen zählen demnach nicht.

5 Begriffsbestimmungen

Bergung ist das Aufrichten und / oder Herausziehen festsitzender oder nicht mehr fahrbereiter Fahrzeuge. Die Bergung ist abgeschlossen, wenn das Fahrzeug entweder betriebsbereit und verkehrssicher wieder genutzt werden kann oder zum notwendigen Transport bereitsteht.

Transport ist das Verbringen eines Fahrzeuges aus dem öffentlichen Verkehrsraum oder von einem Grundstück an einen anderen Ort.

Verwahren ist das Aufbewahren eines Fahrzeuges (ggf. einschließlich der zugehörigen Ladung) im amtlichen Auftrag. Hierunter fallen auch Maßnahmen zum Werterhalt des Fahrzeugs (z.B. Frostschutz gewährleisten, beschädigte Fahrzeuge durch Abdeckung vor Nässe schützen) und zur Vermeidung von Umwelteinwirkungen (z.B. Vorkehrungen gegen auslaufende Betriebsstoffe).

Abschleppen ist das Verbringen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination.